

Entscheidung Nr. 3679 vom 16.10.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 30.10.1986

Antragsteller:

1. Rock-O-Rama

[REDACTED]

2. Rockgruppe "Cotzbrocken"

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bevollmächtigter Rechtsanwalt für 1. und 2.

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

1. Landesjugendamt Rheinland

[REDACTED]

2. Landesjugendamt Westfalen-Lippe

[REDACTED]

3. Stadtjugendamt Köln

[REDACTED]

4. Stadtjugendamt Gladbeck

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
334. Sitzung vom 16. Oktober 1986

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

[REDACTED]

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

[REDACTED]

Länderbeisitzer:

Hamburg
Hessen
Niedersachsen

[REDACTED]

f.d. Antragsteller:

[REDACTED]

f.d. Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

entschieden:

Die Entscheidung Nr. 2639 (V) vom 25.08.1986 betr. die Listenaufnahme der Schallplatte "Jedem das Seine" der Rockgruppe "Cotzbrocken" wird bestätigt.
Die Schallplatte bleibt in der Liste der jugendgefährdenden Schriften.

Sachverhalt

1. Durch Entscheidung Nr. 2639 (V) vom 25.08.1986, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30.08.1986, wurde die Schallplatte "Jedem das Seine" der Rockgruppe Cotzbrocken in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Durch Schreiben vom 29.08.1986 wurde dem Bevollmächtigten des Verfahrens-beteiligten zu 1. mitgeteilt, daß die Listenaufnahme der verfahrensgegenständlichen Schallplatte erfolgt ist. Die Entscheidungsbegründung ging dem Verfahrensbevollmächtigten am 26.09.1986 zu.

2. Bereits mit Schreiben vom 15.09.1986, hier am 18.09.1986 eingegangen, hat der Bevollmächtigte der Antragsteller der Indizierung widersprochen. Schriftlich führt der Bevollmächtigte aus, einer Indizierung der strittigen Schallplatte stehe der Kunstvorbehalt i.S.d. Art. 5 Abs. 3 GG und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS entgegen. Zweifelsfrei handele es sich bei den betreffenden Schallplatten um Kunst. Die verfahrensgegenständliche Schallplatte erfülle den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Kunstbegriff. Sie habe ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau und sei auch von dem Gewicht, daß ein Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst habe. Die Komposition der betreffenden Musik sei vorliegend das Ergebnis eines eigenständigen künstlerischen Schaffens, zu der es einer überdurchschnittlichen musikalischen Begabung und einer gewissenhaften und nicht oberflächlichen Behandlung mit der Materie "Musik" bedürfe. In Verbindung mit dem Arrangement und Text, dessen Inhalt und Wortwahl in Einklang mit der Musik zu bringen ist, stellten die betreffenden Lieder nicht Kunstwerke im weitesten Sinne ohne einen erkennbaren Grad an künstlerischem Niveau dar, sondern seien vielmehr Ausdruck einer besonderen schöpferischen Leistung und tiefgründigen künstlerischen Schaffenskraft.

Diese Beurteilung entspreche auch dem Stellenwert, der die strittigen Schallplatten bzw. Lieder für die Gesellschaft und deren Vorstellung über die Funktion der Kunst haben. Die Musik sei als New Wave/Punk-Rockmusik einzustufen, sofern man den Begriff der Rockmusik in seine Unterspielarten weiter aufteilt. Rockmusik sei als Kunst anerkannt. Die Richtung des New Wave/Punk Rock habe sich seit Ende der 70er Jahre in Westeuropa und in der Bundesrepublik einen festen und gleichwertigen Platz neben den anderen Spielarten in der Rockmusik gesichert. Die strittige Schallplatte falle auf jeden Fall nicht unterhalb des üblichen Qualitätsrahmens der gängigen New Wave/Punk-Rockmusik.

Eine vollständige Indizierung der Schallplatte sei auch unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes unzulässig. Die Vertriebs- und Werbeverbote der §§ 3-5 GjS kämen praktisch einem Verbot der betreffenden Werke gleich. Dies würde bedeuten, daß es Erwachsenen nahezu unmöglich würde, die strittigen Schallplatten zu erwerben bzw. bereits von deren Existenz Kenntnis zu erlangen. Die gesetzlichen Jugendschutzmaßnahmen würden damit gegenüber Erwachsenen unverhältnismäßige Einschränkungen der Kunstfreiheit bedeuten.

Die Schallplatte würde in nur geringem Umfang vertrieben, es handele sich insoweit um Bagatellfälle i.S.d. § 2 GjS.

Im Sitzungstermin hat der Verlagsbevollmächtigte seine Ausführungen zum Kunstvorbehalt vertieft. Er hat nochmals ausgeführt, daß der New Wave/Punk-Rock in Deutschland etabliert sei. Der Westdeutsche Rundfunk sende in jeder Woche mindestens zwei Stunden Rock- bzw. Reggae-Musik. Diese Stilrichtung habe sich ihren Platz erkämpft und erhalten.

Das Prüfungsgremium in vereinfachten Verfahren habe Lieder und Texte auf der verfahrensgegenständlichen Schallplatte der Gruppe Cotzbrocken "Jedem das Seine" falsch bewertet. Insbesondere von den Texten gehe keine Gefahr für Jugendliche aus.

In dem Lied "Atatürk" werde das Heimweh der Türken und deren Gefühle in der Bundesrepublik beschrieben. Deren Verfremdung fernab der Heimat in Deutschland, deren Angst vor Überfremdung werde beschrieben.

Im Sitzungstermin hat der Verfahrensbevollmächtigte den schriftsätzlich angekündigten Antrag gestellt

die Anordnung auf Indizierung aufzuheben und die Schallplatte "Jedem das Seine" von der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

3. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte, insbesondere auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, das Sitzungsprotokoll, die Entscheidung Nr. 2639 (V) und den Inhalt der Schallplatte Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben sich alle Lieder verfahrensgegenständlichen Schallplatte im Sitzungstermin angehört. Die Schallplatte wurde in der mündlichen Verhandlung in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt.

G r ü n d e

4. Die Schallplatte "Jedem das Seine" der Rockgruppe "Cotzbrocken" ist jugendgefährdend. Sie ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Die Gremiumsmitglieder machten sich die Entscheidung Nr. 2639 (V) mit den darin ausgeführten Gründen zu eigen. Einzelne Lieder reizen zu Gewalttätigkeiten an, ausländerfeindliche Tendenzen werden propagiert, nationalsozialistisches Ideengut wird gut geheißen.

Das Prüfungsgremium ist den Einwendungen des Bevollmächtigten der Antragsteller nicht gefolgt. Insbesondere ist von dem Prüfungsgremium im vereinfachten Verfahren die von dem Lied "Atatürk" ausgehende Jugendgefährdung nicht falsch

gewertet worden. Das Lied zeigt nicht neutral die Situation der Türken in der Bundesrepublik Deutschland auf, es baut vielmehr die Volksgruppe der Türken als Feindbild auf. Diese sind ungefragt nach Deutschland gekommen, "spielten langsam Volk", gehörten allmählich zu den Reichen und wollten aus der Bundesrepublik nicht weichen. Diese Darstellung schürt eine feindselige Haltung gegenüber der türkischen Bevölkerung und ist damit - wie in der Indizierungsentscheidung zu Recht ausgeführt - geeignet, den Nährboden für Haß, öffentliche Äußerungen, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegen diese Kreise zu bereiten.

In dem Lied wird zum Rassenhaß angereizt. Es erfüllt damit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 GjS. Damit unterliegt die Schallplatte gerade wegen dieses Liedes den Beschränkungen der §§ 3-5 GjS, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften dazu bedurfte.

Auch die übrigen Einwendungen vermochten das Prüfungsgremium nicht zu überzeugen; im vereinfachten Verfahren ist vielmehr auch nach Ansicht des 12er-Gremiums Inhalt und Jugendgefährdung des verfahrensgegenständlichen Mediums richtig gesehen und eingeschätzt worden.

5. Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS waren nicht zu berücksichtigen. Insbesondere stellen die einzelnen Lieder der Schallplatte keine Kunst dar und dienen ihr auch nicht. Wie vom Bevollmächtigten des Verfahrensbeteiligten zu 1. zu Recht vorgetragen, liegt ein Kunstwerk nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann vor, wenn sie "ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat" (BVerwGE 39,197).

Ein Lied wird nicht allein dadurch zu Kunst, daß der Urheber sie zu einem Kunstwerk erklärt. Auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Musikrichtung vermag nicht eo ipso die Komposition zur Kunst zu erheben.

Der Musik, wie den einzelnen Texten, fehlt es an dem Niveau, daß die Schallplatte insgesamt zu einem Medium macht, das für die pluralistische Gesellschaft von Bedeutung ist. Weder in Text noch in Musik ist eine besondere künstlerische Kraft zu spüren; eine geistige Auseinandersetzung der Urheber mit ihren oder anderen Problemen ist auf einem ganz geringen Level angesiedelt.

6. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte nicht angenommen werden. Dem stand insbesondere das hohe Maß der Jugendgefährdung entgegen, die von der Schallplatte und ihren einzelnen Liedern ausgeht. Das Verbreiten der Schallplatte ist beispielsweise alleine wegen des Liedes "Atatürk" unzulässig. Daher kann von einem Fall geringer Bedeutung nicht gesprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).